

Anzeige und Merkblatt für ein Osterfeuer

- Auf welchem Grundstück wird verbrannt (Ort, Straße, Haus-Nr.)? –ersatzweise Angabe des Flurstückes- _____
- Was soll verbrannt werden? _____
- Datum und Uhrzeit: _____
- Verantwortlicher: _____
- Größe des Osterfeuers (Breite x Tiefe x Höhe in Metern): _____
- Teilnehmerkreis und Anzahl der Personen: _____

Das Betreiben eines Osterfeuers als Brauchtum ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Osterfeuer hat **öffentlichen** Charakter.
- Das Brandgut besteht ausschließlich aus **pflanzlichen Grünabfällen** (z.B. Baum- oder Strauchschnitt) und die Menge ist nicht größer als 150 m³.
- Das Material darf nicht früher als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf finden.
- Sämtliche Fremdmaterialien (z.B. Sperrmüll, Altreifen, lackierte Hölzer, aber auch unbehandelte, nur mechanisch bearbeitete Hölzer etc.) werden entfernt. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
- Das Brenngut darf erst am Tag des Osterfeuers auf die endgültige Brandstelle verbracht und auf geschichtet werden. Dieses dient dazu, dass Fremdstoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbrechung der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Andersfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen auszugehen.
- Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:
 - in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften.
 - auf Flächen besonders geschützter Biotop
 - auf moorigen Untergrund
 - bei einem Abstand von weniger als 50 m zu Gebäuden mit harter Bedachung oder Bäumen, Sträuchern, Hecken und Wegeseitenrändern
 - bei einem Abstand von weniger als 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen oder weicher Bedachung

Ich habe vom Inhalt des Anzeige und Merkblattes Kenntnis genommen. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich ggf. mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers z.B. durch die Gemeinde Flintbek rechnen muss. Mit dem Betreten des o.a. Grundstückes / Flurstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden.

Ort und Datum

Name des Angezeigten in Blockschrift

Unterschrift

Hinweis: Es wird keine gesonderte Genehmigung oder Bestätigung für das angemeldete Osterfeuer zugeschickt; in der Regel wurde eine Fotokopie dieses Blattes ausgehändigt.